

# Entwurf

## „Sozialraumorientierte Jugendhilfe in Arnsberg“

Vertragsstand: 31.10.2024

Grundlagenvertrag zwischen  
der Stadt Arnsberg  
-als Träger der öffentlichen Jugendhilfe-,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ralf Paul Bittner  
(im Folgenden „Öffentlicher Träger“ genannt)

und

den Leitträgern der Jugendhilfe (im Folgenden „Leitträger“ genannt)

• NN.

### 1 Präambel

Die Vertragsparteien haben sich im partnerschaftlichen Zusammenwirken bzgl. der Hilfen gem. Punkt 2 dieses Vertrags auf fachliche Standards und ein entsprechendes Finanzierungssystem verständigt.

Wesentlich ist die prozesshafte, kooperative Zusammenarbeit von Leitträgern und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Fachliche Bausteine des sozialräumlichen Konzeptes sind der konsequente Ansatz am Willen und an den Interessen der Bevölkerung, aktivierende Arbeit und Förderung von Selbsthilfe, Konzentration auf die im Sozialraum lebenden Menschen und die dortigen Gegebenheiten, ein zielgruppen- und bereichsübergreifender Ansatz sowie die Kooperation und Abstimmung der professionellen Ressourcen. Elemente der Arbeit im Sozialraum sind dabei fallspezifische Arbeit, die fallbezogene Ressourcenmobilisierung sowie fallübergreifende und fallunspezifische Arbeit.

Die Jugendhilfe in Arnsberg hat sich für das Pilotprojekt ab dem 01.10.2025 im Sinne des Fachkonzepts Sozialraumorientierung Standards gesetzt, die das zukünftige Arbeiten insbesondere im Rahmen der Hilfen zur Erziehung leiten sollen: In den Sozialraumteams für die drei Wirkungsräume Neheim, Hüsten und Alt-Arnsberg inkl. Oeventrop wird die Arbeit im Sinne des Fachkonzepts Sozialraumorientierung umgesetzt. Es soll sich die Haltung aller Akteure der Jugendhilfe durchsetzen, dass Adressat:innen ihre Lösungsarrangements weitgehend selbst bestimmen und Kinder

und Jugendliche so weit wie möglich in Arnsberg leben können. Das Finanzierungskonzept geht von den Haushaltsansätzen der Stadt Arnsberg für 2025 aus und gibt wirkungsraumorientierte Planbudgets vor, die große Gestaltungsspielräume erlauben und gleichzeitig helfen sollen die Gesamtkosten der Hilfen zur Erziehung zu stabilisieren. Dieser Grundlagenvertrag ist die Basis, um die gemeinsame Vision zur Sozialraumorientierung und deren Entwicklungsziele in Arnsberg umzusetzen. Er dient als Klammer für alle weiteren Verträge. Ein gemeinsames Visionspapier wird als Anlage des Vertrags entwickelt (Anlage 1).

## **2 Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung und der Zusammenarbeit zwischen freiem und öffentlichem Träger sind alle Leistungen im Einzelfall nach den §§ 19, 20, 27 bis 35, 41 SGB VIII.

## **3 Wirkungsräume und Leitträgerschaft**

Das Stadtgebiet Arnsberg ist für die Ausübung der Hilfen gem. Punkt 2 dieses Vertrags in drei Räume aufgeteilt, vgl. hierzu die Stadtkarte als Anlage 2 dieses Vertrags:

Die nun vorgesehenen Leitträger sind im:

- Wirkungsraum Neheim: XXX
- Wirkungsraum Hüsten: XXX
- Wirkungsraum Alt-Arnsberg: XXX

Die Vertragsparteien sind damit einverstanden, dass auch während der Vertragslaufzeit weitere Träger der Freien Jugendhilfe, sofern sie geeignet sind, der Vereinbarung beitreten können. In diesem Fall muss nach zwölf Monaten nach Beitrittsantrag über die regionale Zuordnung und die Verteilung der finanziellen Mittel neu beraten und entschieden werden. Die Verhandlung wird auf Ebene 1 geführt.

## **4 Aufgaben der Vertragsparteien**

Alle Vertragsparteien tragen für die hochwertige Erbringung der Leistungen für leistungsberechtigte Menschen eine gemeinsame Verantwortung und arbeiten bei der Fortentwicklung des Fachkonzepts Sozialraumorientierung vertrauensvoll zusammen. Die Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu unterstützen sowie die Erhaltung und Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt ist gemeinsame Verpflichtung der Vertragsparteien. Der öffentliche Träger und

der Leitträger arbeiten fallbezogen, fallunspezifisch und fallübergreifend zusammen, um ressourcenorientierte, lebensweltnahe Lösungssettings zu entwickeln.

Darüber hinaus gelten folgende Abgrenzungen:

Der öffentliche Träger in Form des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) gewährleistet die Realisierung der Hilfen gem. den Rechtsansprüchen der Leistungsberechtigten und verantwortet das Verfahren nach § 36 SGB VIII. Er eröffnet den Unterstützungsbedarf nach einem standardisierten (und mit den Leitträgern abgestimmten Verfahren gemäß Anlage 3.1 des Vertrags) Verfahren und erstellt gemeinsam mit allen Beteiligten den Lösungsplan. Die Dokumentation des Hilfeverlaufs gem. Anlage 3.2 obliegt dem Leitträger.

Der öffentliche Träger bewilligt im jeweiligen Einzelfall die Leistungen gem. Ziff. 2 dieses Vertrages. Sowohl der öffentliche Träger als auch der Leitträger können eine ressourcenorientierte Falleingabe anfertigen und sorgen in Kooperation mit dem jeweils anderen für eine Lösungsplanung.

Der Leitträger trägt nach den Grundsätzen dieser Vereinbarung und auf der Grundlage des

Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten für alle Leistungen gem. Punkt 2 dieses Vertrages, die in seinem Raum anfallen und für die der öffentliche Träger gemäß §§ 85, 86 ff. SGB VIII örtlich und sachlich zuständig ist, die Umsetzungsverantwortung.

D.h., dass der Leitträger die o.g. Hilfen und Leistungen nach Möglichkeit selbst erbringt oder andere Träger mit der Erbringung dieser Hilfen und Leistungen beauftragt. Der Leitträger trägt die Verantwortung für den Einsatz der Mittel aus dem Budget. Der öffentliche Träger verwaltet das Budget und tätigt Auszahlungen. Beim Einsatz seines Personals verpflichtet sich der Leitträger die gesetzlichen Vorgaben des §72 a SGB VIII einzuhalten. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten nach dem SGB VIII einschließlich des Wunsch- und Wahlrechts durch diese Vereinbarung keinerlei Einschränkungen unterliegen. Stellt ein Leistungsberechtigter den Antrag auf eine Hilfe durch einen anderen Träger als den Leitträger ist dies nur bei hinreichender Begründung durch den Antragsstellenden einschlägig und umsetzbar.

Dem Leitträger obliegt die Durchführungsverantwortung bei Lösungsarrangements.

Hinsichtlich der Aufgaben nach § 33 SGB VIII übernehmen öffentlicher und Leitträger die Akquise, Betreuung und Qualifizierung der Pflegeeltern gesamtstädtisch und kooperativ. Eine Abstimmung hierzu erfolgt fortlaufend auf Ebene 1 dieses Vertrages gem. Ziffer 5. Die Entscheidung über die Eignung der Pflegeeltern sowie der Abschluss

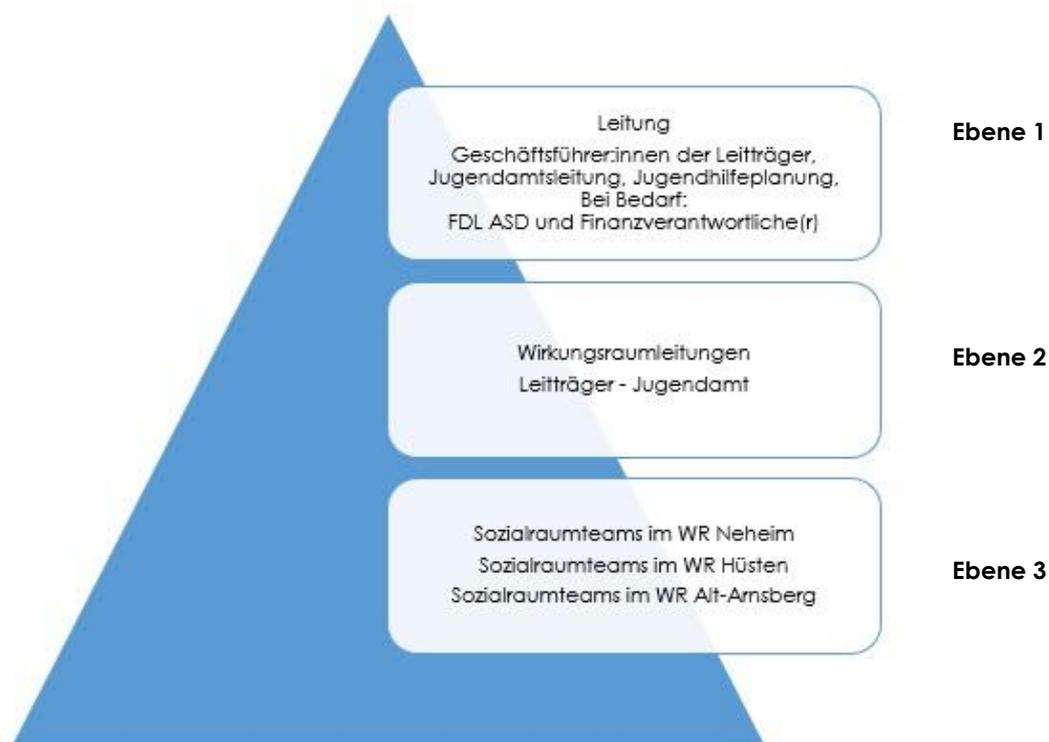
von Pflegeverträgen verbleiben in der Verantwortung des öffentlichen Trägers.  
Entwicklung einer Anlage 3.3 zum Vertrag ist vorgesehen.

Der Handlungsablauf in Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a

SGB VIII, die datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie die Spezifizierung der o.g. Aufgaben sind durch eigene Verfahren geregelt (Anlage 3.4 entwickeln). Die Leitträger akzeptieren diese Vorschriften und Verfahren und setzen diese in ihrem Wirken um.

## 5 Organisationsstruktur

Öffentlicher Träger und Leitträger haben eine aufeinander abgestimmte, am Wirkungsraum orientierte Organisations- und Gremienstruktur.



Es bestehen jeweils drei Ebenen:

[Die aus der Einführung des Fachkonzeptes resultierenden Veränderungen der Organisationsstruktur und der Stellenbeschreibungen für das Jugendamt werden in den nächsten Monaten ausgearbeitet und innerhalb der Verwaltung zur Beschlussfassung und Beteiligung vorgelegt.]

### **1. die Leitungsebene Träger als strategische Ebene**

Das Gremium der Leitungsebene Träger ist die Trägerkonferenz. Dieser gehören alle Geschäftsführungen der Leitträger und vom öffentlicher Träger die Jugendamtsleitung und die Jugendhilfeplanung an. Die Trägerkonferenz kann sich einvernehmlich bei besonderen Fragestellungen erweitern. Bei Bedarf können die FDL ASD und Finanzverantwortliche(r) hinzugezogen werden.

In der Trägerkonferenz werden strategische und finanzielle Fragen diskutiert, die vertragsrelevant sind. Die Anlagen dieses Vertrages können durch die Trägerkonferenz verändert werden.

### **2. die Wirkungsraumleitungen als strategische und operative Ebene**

Das Gremium für die Wirkungsraumleitungen der Leitträger und des öffentlichen Trägers ist die Wirkungsraumleiterkonferenz. Diese trifft sich gem. der noch zu erarbeitenden Geschäftsordnung und bespricht und entscheidet alle strategischen und operativen Fragen bezüglich der Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe.

### **3. das Sozialraumteam als operative Ebene**

Zum Sozialraumteam gehören die Fachkräfte der Sozialen Arbeit des Leitträgers, die für den Raum zuständigen Mitarbeiter:innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der wirtschaftlichen Jugendhilfe sowie die jeweiligen Wirkungsraumleitungen des Leitträgers und des öffentlichen Trägers.

Das Sozialraumteam bereitet die abschließende Entscheidung über die Bewilligung von Lösungsarrangements vor und erstellt die Planung unter federführender Verantwortung der Vertreter:innen des Jugendamts; ebenso wird hier die fallübergreifende und fallunspezifische Arbeit geplant und organisiert. Die Entscheidung über Maßnahmen obliegt den Wirkungsraumleitungen.

Die personelle Ausstattung inklusiver der Anzahl der Mitarbeiter:innen im Sozialraumteam kann der Anlage 4 des Vertrags entnommen werden.

Die drei Ebenen tagen auf Grundlage ihrer Geschäftsordnung mit einer festgelegten Kommunikationsstruktur gem. Anlage 5.

Es gilt grundsätzlich das Konsensprinzip als Ausdruck der Vision und der Überzeugung einer gemeinsamen Verantwortung für den Wirkungsraum und dessen Menschen und dem Bewusstsein, die Weiterentwicklung der Erziehungshilfen und den strukturellen Umbau nur gemeinsam voran bringen zu können. Bei differenzierter Betrachtung entscheidet auf Ebene 1 im Ausnahmefall das Mehrheitsprinzip. Vor dem Hintergrund der Abstimmung mit der Stadtkämmerei zum Planbudget und der

Gewährleistungspflicht des öffentlichen Trägers kommt dem öffentlichen Träger ein Veto-Recht zuteil.

## **6 Qualitätsentwicklung**

Zur Qualitätssicherung und -entwicklung wird ein Fachcontrollingkonzept (Anlage 6.1 für den Vertrag) erarbeitet. Kernelemente der Qualitätsentwicklungsbetrachtung sollen sein:

- Strukturqualität
- Prozessqualität
- Ergebnisqualität

Die Jugendhilfeplanung ist verantwortlich für dessen Auswertung und Weiterentwicklung und unterstützt damit die Wirkungsraumleitungskonferenz in der qualitativen Steuerung und Weiterentwicklung.

Ebenso betreibt das Jugendamt das wirkungsraumorientierte Finanzcontrolling. Die fortlaufende Überwachung der Wirkungsraumetats unter Beteiligung der Leitträger gewährleistet ein frühzeitiges Gegensteuern im Falle drohender Etatüberschreitung.

Der öffentliche Träger unterstützt und begleitet das Fachcontrolling- und Evaluationsverfahren: Das Jugendamt benennt jeweils eine Person, welche die fachliche Entwicklung, das Fachcontrolling in Verantwortung des Leitträgers und den Austausch zwischen den Ebenen in der Umsetzung des Fachkonzepts Sozialraumorientierung sichern (Anlage 6.2).

Die Erstellung eines Jahresberichtes obliegt den Leitträgern. Zu dem Berichtswesen sind gemeinsame Verfahren geregelt (Anlage 6.3). Die Falldokumentation wird in der Anlage 3.2 des Vertrags geregelt.

## **7 Finanzierung**

Die Finanzierung ist in der jeweils gültigen „Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII“ im Rahmen des Vertrags „Sozialraumorientierte Jugendhilfe“ in den Wirkungsräumen der Stadt Arnsberg detailliert in Anlage 7 geregelt. In Anlage 7 sind nachfolgende Vereinbarungen vorgesehen, die es zu erarbeiten gilt:

Anlage 7.1 Benennung der Verantwortungsbereiche  
Anlage 7.2 Bestimmung des Budgetrahmens

Anlage 7.3 Festlegung des Verfahrens zur Auszahlung des Budgets

Anlage 7.4 Festlegung der Verwendung des Budgets

Anlage 7.5 Definition des Verfahrens zum Budgetalarm mit möglichen Budgetanpassungen im Verlauf der Umsetzung

Anlage 7.6: Festlegung von Prozessen zu Kennzahlen

Anlage 7.7 Checkliste von Finanzgesprächen

Anlage 7.8 Finanzielle Abwicklung einer Kündigung

Die Vereinbarung wird zusammen mit dem Grundlagenvertrag und den Geschäftsordnungen regelmäßig fortgeschrieben.

Grundsätzlich gilt:

Es werden Planbudgets verankert, die durch die Stadt Arnberg erarbeitet werden, aber in ihrer Verwendung durch die o.g. Ebenen im Rahmen des Fachkonzepts Sozialraumorientierung verwaltet und verantwortet werden.

Das Planbudget ergibt sich aus den Haushaltsansätzen der Stadt Arnberg für 2025 und gibt die wirkungsraumorientierte Planbudgets vor. Dieses ist für die Folgejahre zunächst „gedeckt“.

Die Stadt sichert in den ersten 3 Jahren Planbudgets auf Basis der Haushaltplanungen des

Doppelhaushalt 2024/2025 bereitzustellen. Über evtl. Überschüsse am Jahresende sind somit Rückstellungen zu bilden. Im dritten Jahr des Fachkonzepts wird in Ebene 1 eine gemeinsame Strategie mit der Stadtkämmerei abgestimmt, ob Überschüsse abgeschmolzen werden können. Sollten wider Erwarten Defizite auftreten, so verbleibt der öffentliche Träger der Jugendhilfe in der gesetzlichen Verpflichtung zum Ausgleich. Für fallunspezifische Arbeit hat der Leitträger mind. 5 % des jeweiligen Planbudgets des Wirkungsraumes einzusetzen.

## **8 Laufzeiten, Evaluation und Kündigung**

Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt am 01.10.2025 und endet zum 30.09.2030. Damit laufen die jährlichen Planbudgets nicht mit den Haushaltsjahren gleich. Sollten es wider Erwarten dann doch zu Planbudget-Erhöhungen kommen, müssen ggf. entsprechende Ratsbeschlüsse (z.B. überplanmäßige Mittelbereitstellungen) getroffen werden.

Die Vertragsparteien unterstützen eine projektbegleitende Evaluation, die es ermöglicht dem Jugendhilfeausschuss die Wirkungen des Projekts nach fünf Jahren als Grundlage für das weitere Vorgehen darzustellen.

Der Vertrag verlängert sich im Anschluss an die Pilotphase bei positiven Evaluationsergebnissen danach um weitere drei Jahre, sofern der Jugendhilfeausschuss der Stadt Arnberg dies beschließt.

Alle Vertragsparteien haben die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung des Vertrags zum Jahresende mit einer Frist von zwölf Monaten. Die Kündigung muss schriftlich bei der Stadt Arnsberg erfolgen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen den Grundlagenvertrag besteht ein fristloses Kündigungsrecht beider Parteien. Die finanzielle Abwicklung der Kündigung ist in der „Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII“ im Rahmen des Vertrags „Sozialraumorientierte Jugendhilfe“ in den Wirkungsräumen der Stadt Arnsberg in Anlage 7.8 geregelt.

## **9 Ergänzende Bestimmungen**

Mündliche-Nebenabreden sind nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich und bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

## **10 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages, unabhängig vom Grund, berühren die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Klausel oder zum Ausfüllen einer nicht vorhergesehenen Lücke ist eine Regelung zu vereinbaren, die dem Willen der Vertragsparteien und dem Sinn und Zweck des Vertrages am Nächsten kommt.

Arnsberg, den  
TT.MM.JJJJ

für die Stadt Arnsberg

---

Ralf Paul Bittner  
Bürgermeister

für den Leitträger Wirkungsraum Neheim

---

Geschäftsführung

für den Leitträger Wirkungsraum Hüsten

---

Geschäftsführung

für den Leitträger Wirkungsraum Alt-Arnsberg

---

Geschäftsführung